EU-Kommunal

Nr. 03/2011

vom 10.03.2011

1. <u>Fußball für alle</u>

Die EU-Staaten dürfen die Exklusivübertragung großer Sportereignisse auf einem Bezahlfernsehsender verbieten. Mit diesem Urteil hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Herzen der Europäer erobert. Anlass für das Urteil war eine Klage der Fußballverbände FIFA und UEFA gegen eine Kommissionsentscheidung. Die Kommission hatte eine von Belgien und England eingereichte Liste für frei ausgestrahlte Fußballspiele genehmigt. Der EuGH hat am 17.02.2011 entschieden, dass die EU-Mitgliedstaaten alle Spiele einer Fußball-Welt- und Europameisterschaft als Ereignisse von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ einordnen dürfen. Damit besteht ein Recht auf Übertragung im kostenlos empfangbaren Fernsehen. Künftig liegt es damit im Ermessen der Mitgliedstaaten, welche Sportereignisse von größerer Bedeutung im frei zugänglichen Fernsehen übertragen werden müssen. Gegen die Entscheidung des EuGH können noch bis zum 17.4.2011 Rechtsmittel eingelegt werden.
Das Urteil des EuGH vom 17.2.2011 unter
http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-385/07
Presseveröffentlichung der Kommission unter
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=CJE/11/9&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en

2. <u>Leitfaden Beschaffung - Daseinsvorsorge</u>

Die Kommission hat einen Leitfaden zur Anwendung der EU-Vorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorgelegt. Der Leitfaden gibt auf 96 Seiten beispielsweise Antworten in den Bereichen Inhouse Vergabe, Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Dienstleistungen, Dienstleistungskonzessionen oder interkommunale Kooperationen. Dargelegt wird insbesondere, wie die Mitgliedstaaten Leistungen der Daseinsvorsorge in Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen finanzieren können, ohne dass die einschlägigen Mittel das notwendige Maß übersteigen. Der Leitfaden beantwortet Fragen zur Übertragung von Leistungen der Daseinsvorsorge auf externe Dienstleister und zur Kalkulation des entsprechenden Entgelts. Wichtige einschlägige Begriffe wie „Leistungen der Daseinsvorsorge“, „allgemeines Interesse“ oder „Betrauungsakt“ werden

geklärt. Dargelegt wird auch, unter welchen Voraussetzungen die Erbringung von sozialen Dienstleistungen auf Dienstleister ohne Gewinnerzielungsabsicht beschränkt werden kann, ohne die Binnenmarktvorschriften und die Dienstleistungsrichtlinie zu verletzen. Der neue Leitfaden stellt zugleich eine Aktualisierung der im November 2007 vorgelegten Antworten auf häufig gestellte Fragen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und des öffentlichen Beschaffungswesens dar. Berücksichtigung finden auch Fragen, die sich zwischenzeitlich aufgrund neuerer Gerichtsurteile ergeben haben.
Der Leitfaden (93 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/guide-segi_de.pdf

3. Leitfaden Beschaffung - soziale Belange

Die Kommission hat einen Leitfaden zur Berücksichtigung sozialer Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen vorgelegt. Damit soll den Behörden geholfen werden, bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen soziale Aspekte stärker zu berücksichtigen; gleichzeitig soll die Gleichbehandlung aller interessierten Bieter in der EU und eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet werden. Der Leitfaden enthält praktische Beispiele zu vielen verschiedenen sozialen Aspekten wie z. B. Förderung der Chancengleichheit und gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, soziale Integration schutzbedürftiger Personen, etwa von Menschen mit Behinderungen,
Ein Leitfaden (56 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6457&langId=de

4. Hypothekenkredite

Die vorzeitige Ablösung von Immobilienkrediten soll EU-einheitlich geregelt werden. Über einen entsprechenden Entwurf einer Hypotheken-Richtlinie berichtet das Handelsblatt am 9.2.10. Mit einer einheitlichen Vorfälligkeitsentschädigung würde sich in Deutschland die Immobilienfinanzierung deutlich im Interesse der Darlehensnehmer verändern. Derzeit verlangen die Banken bei Kündigung eines Festzinsdarlehens vor Ablauf der Zinsbindung eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung für entgangenen Zinsgewinn. Nach einer Untersuchung des Instituts für Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2004 müssen in Deutschland mit Abstand die höchsten Entschädigungen bei vorzeitiger Ablösung von Immobiliendarlehen gezahlt werden. Bei 100.000 Euro Restschuld konnten in Deutschland 10.000 Euro an "Schadensersatz" verlangt werden, während in anderen EU-Staaten, wie Belgien und Frankreich, die Vorfälligkeitsentschädigung bei Verbrauchern schon 2004 per Gesetz auf 3 % der Restschuld bzw. eine feste Anzahl von Monatsraten (3 bzw. 6) begrenzt war. Es wird nun damit gerechnet, dass in

dem für Mitte März erwarteten Richtlinienentwurf die Entschädigungszahlungen in Europa einheitlich begrenzt werden, wie das auch schon für den Konsumentenkredit der Fall ist.
Die Studie des Instituts für Finanzdienstleistungen aus 2004 unter
http://www.vzbv.de/mediapics/projektbericht_vfe_europa.pdf
und vom 9.2.2011
http://news.iff-hh.de/index.php?id=1976&viewid=46696

5. Kinder – Rechte

Die Kommission hat eine Agenda zur Stärkung der Rechte des Kindes vorgelegt. Das Parlament hatte sich bereits in einer sehr detaillierten Entschließung vom 16. Januar 2008 für Kinderrechte stark gemacht. Die Kommission hat nach umfangreichen Vorbereitungen mit der Agenda diesen Ball jetzt aufgenommen und insgesamt 11 Aktionen für die nächsten Jahre angekündigt. Ein Schwerpunkt der Agenda ist die Entwicklung einer kindgerechteren Justiz in Europa. Kinder können auf verschiedene Weise mit der Justiz in Berührung kommen, z.B. wenn sich ihre Eltern scheiden lassen und ein Sorgerechtsstreit entbrennt, wenn sie straffällig oder Zeuge oder Opfer eines Verbrechens werden oder wenn sie Asyl suchen. So sollen z.B. sexuell missbrauchte Kinder vor Gericht künftig nur per Videokonferenz befragt werden, anstatt in der Hauptverhandlung mit dem Täter in einem Raum vernommen werden zu müssen. Außerdem sollen für Kinder, die einer Straftat verdächtigt werden, spezielle rechtliche Garantien vorgesehen werden. Dazu gehört z.B. die Fortbildung von Richtern und des Justizpersonals im Hinblick auf die bestmögliche Partizipation von Kindern. Auch die Vorschriften für grenzübergreifende Sorgerechtsfälle soll überarbeitet werden, damit diese Entscheidungen künftig so schnell wie möglich vollstreckt werden können. Die Rechte des Kindes gehören zu den Grund-rechten, die die EU nach Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta achten muss. Weitere Bereiche, die in der EU-Agenda sind aber auch die Forderung nach verständlicheren Informationen für Kinder über ihre Rechte und ein besserer Schutz für Kinder im Internet, Auf dem Webportal EUROPA soll eine gesonderte Einstiegsseite für Kinder eingerichtet werden.
Die Pressemitteilung der Kommission mit den 11 konkreten Aktionen unter
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/156&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en
Die EU-Agenda für Rechte des Kindes unter
http://ec.europa.eu/justice/policies/children/docs/com_2011_60_de.pdf
Die Kommission hat für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren in einer Broschüre das Ziel der Kinderrechtsstrategie in verständlicher Form dargelegt. Diese Broschüre (19 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/justice/policies/children/docs/child_version_de.pdf
Entschließung des Parlaments vom 16.1.2008 zur Kinderrechtsstrategie unter

http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0012+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE
Umfassend zur EU-Agenda über Kinderrechte in der Bundesrat DS 092/11 unter
http://www.umwelt-online.de/cgi-bin/parser/Drucksachen/drucknews.cgi?texte=0092_2D11

6. Vorschulerziehung

Die Kommission hat einen Aktionsplan für bessere frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung vorgelegt. Gleichzeitig hat sie angekündigt, dass dieser Bereich auch finanziell von der EU verstärkt gefördert werden soll, um Kindern einen besseren Start ins Leben zu ermöglichen. Zu den Vorschlägen gehört u.a. auch die Forderung nach allgemeinem Zugang zu einer hochwertigen Vorschulerziehung. Denn der Erwerb nicht-kognitiver Fähigkeiten im Vorschulalter - wie Ausdauer, Motivation und die Fähigkeit, mit anderen zu interagieren – ist für das gesamte zukünftige Lernen und ein erfolgreiches soziales Engagement von allergrößter Bedeutung. In den meisten Mitgliedstaaten beginnt die Schulpflicht aber erst im Alter von 5 oder 6 Jahren. 2009 hatten die EU-Bildungsminister beschlossen, dass 95 % der Kinder ab dem vierten Lebensjahr frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung erhalten sollen. EU-weit beläuft sich der Durchschnitt derzeit auf 92,3% (Deutschland 95,6%). In diesem Zusammenhang hat die Kommission u.a. mit Besorgnis festgestellt, dass der Vorschulbereich eine „männerfreie“ Zone ist. Man müsse daher diese Beruf neu gestalten und für Männer attraktiv machen, um das Problem der unausgewogenen Repräsentation der Geschlechter zu verringern. Die EU-Bildungsminister werden den Aktionsplan im Mai beraten.
Die Pressemitteilung der Kommission unter
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/185&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de
Die Mitteilung (12 Seiten) der Kommission „Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen“ vom 17.2.2011 unter
http://ec.europa.eu/education/school-education/doc/childhoodcom_de.pdf

7. Sammelklagen Termin: 30.04.2011

Das Thema Sammelklagen scheint wieder aktuell zu werden. Anlass ist ein von der Kommission eingeleitetes Anhörungsverfahren zum kollektiven Rechtsschutz in Europa. Unter kollektiven Rechtsschutz wird ein umfassendes Konzept verstanden, das sowohl Unterlassungsverfügungen als auch Schadenersatzklagen einschließt. Angesprochen werden neben gerichtlichem Schadenersatz- und Unterlassungsklagen auch außergerichtliche und alternative Streitbeilegungsverfahren.

Die Kommission hat in ihrer Pressemitteilung zwar ausdrücklich erklärt, dass der kollektive Rechtsschutz „klar von den Sammelklagen („class actions“) nach US-amerikanischem Recht zu unterscheiden sei“. Angesichts der Vorgeschichte entsprechender Kommissionsinitiativen überrascht es aber, dass das sog. optout-Verfahren in diesem Zusammenhang nicht ebenso ausdrücklich verworfen wird, obgleich diese Frage der Knackpunkt der bislang erfolglosen Kommissionsinitiativen war. Dabei geht es um die Frage, ob sich die Bindungswirkung einer Entscheidung in einem wie auch immer gearteten Sammelverfahren nur auf diejenigen erstreckt, die selbst am Klageverfahren teilnehmen (Opt-in), oder auch auf andere Betroffene, sofern sie diese Wirkung nicht ausdrücklich ablehnen (Opt-out). Das würde im Ergebnis auf eine Klageindustrie nach US-Vorbild hinauslaufen, weil in diesen Verfahren die Klägergruppe auf mehrere Tausende oder gar mehrere Millionen Personen anwachsen kann. Die Sprachlosigkeit der Kommission bei dieser Frage ist umso überraschender, als sich das Parlament am 26.3.2009 in der Entschließung zum Weißbuch „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbs-rechts“ eindeutig zum Opt-in-Verfahren bekannt hat. Das Parlament fordert (Ziff. 10 der Entschließung) „ dass nur eine eindeutig begrenzte Anzahl von Personen die Möglichkeit erhält, sich an kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren zu beteiligen, und dass die Festlegung der Mitglieder dieses Personenkreises im Falle einer Opt-in-Gruppenklage und die Festlegung im Falle einer Verbandsklage, …. innerhalb eines eindeutig festgelegten Zeitraums ….. erfolgen muss;“.
Nach Angaben des DIHT kosten Sammelklagen im optout-Verfahren die US Volkswirtschaft jährlich 250 Mrd. USD, das entspricht 2 % des BIP. Ein Drittel der von Sammelklagen betroffenen Unternehmen müssen Insolvenz anmelden. Schließlich werden Unternehmen schon mit der bloßen Androhung einer Sammelklage erpressbar. Die Konsultation endet am 30.04.2011.
Pressemitteilung der Kommission mit weiterführenden Hinweisen unter
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/132&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en
Die Entschließung des Parlaments vom 26. März 2009 unter
http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0187+0+DOC+XML+V0//DE
Die Konsultation (Englisch) unter
http://ec.europa.eu/competition/consultations/2011_collective_redress/index_en.html

8. Mittelstandsinitiative

Die mittelständische Wirtschaft soll in der EU weiter gestärkt werden. In den etwa 23 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind 90 Millionen Menschen und damit 67 % der Arbeitskräfte im privaten Sektor beschäftigt. Der eu-weiten Förderung und Stärkung der KMU dient der Politikrahmen „Small Business Act (SBA)“, mit dem seit 2008 der Verwal-

tungsaufwand verringert und der Zugang von KMU zu Finanzierungsquellen sowie zu neuen Märkten (z.B. Förderung von Aus- fuhren und Messebeteiligungen) unterstützt werden soll. In dem am 23. Februar vorgelegten Fortschrittsbericht hat die Kommission mit einem umfassenden Aktions-plan Konsequenzen aus einer Zwischenbilanz gezogen und dargelegt, was für KMU erreicht wurde und was noch zu tun ist. Diese Zwischenbilanz zeigt einen sehr differenzierten Stand der Umsetzung des Politikrahmens SABA, der von beispielhaft (z.B. 3. Mittelstandsentlastungsgesetz in Deutschland, und Nachfolgebörse in Österreich) bis stark verbesserungsfähig geht. Trotz der z.T. beachtlichen nationalen Umsetzungsdefizite bei den Erleichterungen für die KMU hat die Kommission 48 Maßnahmen für die nationale und europäische Ebene vorgeschlagen, u.a.

- vereinfachter Zugang zu Krediten, Kreditbürgschaften und Wagniskapital,
- gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage,
- neue Mehrwertsteuerstrategie,
- ein einheitliches europäisches Vertragsrecht
- einfachere Rechnungslegungsstandards für GmbHs
- Überarbeitung des europäischen Normungswesens.

Schließlich wird der bereits in 8 EU-Staaten, darunter Deutschland, erfolgreich praktizierte "KMU Test" für die nationale Gesetzgebung erneut vorgeschlagen. Dabei soll die Gesetzesfolgenabschätzung für kleine und mittlere Firmen jetzt auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Unternehmensgrößen erfolgen.
Die vollständige Pressemitteilung
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/218&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en
Umfassend zum Small Business Act unter
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/small-business-act/index_de.htm

Die Kommissionsmitteilung(29 Seiten) mit der Zwischenbilanz, neuen Vorschlägen und einer umfangreiche Liste von bewährten Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten unter
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/small-business-act/files/sba_review_de.pdf

9. Busreisende

Busreisende erhalten jetzt auch die Rechte, wie sie bereits für die Passagiere im Luft-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr EU-weit gelten. Im Langstreckenverkehr ab 250 km wird den Busreisenden ab Frühjahr 2013 europaweit garantiert, dass ihnen bei Überbuchungen, Annullierung oder deutlicher Verspätung eine Entschädigung zusteht. So kann z.B. bei 2 Stunden Verspätung der Fahrpreis zurückverlangt werden. Bei längeren Verspätungen besteht darüber hinaus ein Anspruch auf angemessene Unterstützung durch den Betreiber, etwa durch die Bereitstellung von Snacks, Mahlzeiten und Erfrischungen. Wenn nach einer Verspätung von zwei Stunden eine Fahrt annulliert wird und die Fahrt auch nicht auf einer geänderten Streckenführung oder mit anderen Transportmitteln fortgesetzt werden kann, sind Entschädigungszahlungen in Höhe von 50 % des Fahrpreises zusätzlich zur Erstattung des Fahrpreises vorgesehen. Der Unternehmer haftet schließlich bis zu 220.000 Euro für Todesfälle und Verletzungen von Fahrgästen. Für maximal insgesamt 8 Jahre können durch nationale Vorschriften kleinere und mittlere Busunternehmen für bestimmte nationale Liniendienste und Busverbindungen, die zum größeren Teil außerhalb der EU liegen, vom Geltungsbereich der neuen Vorschriften ausgenommen werden.

Unabhängig von der Streckenlänge gelten für alle Busverbindungen Informationspflichten gegenüber Fahrgästen vor und während der Reise ebenso wie die Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen. In diesen Fällen ist adäquate Hilfestellung in den Busbahnhöfen und -haltestellen zu leisten, sowie kostenfreie Mitnahme von Rollstühlen, Blindenhunden und vergleichbaren Behelfsgeräten.

Die Pressemitteilung des Parlaments unter
http://www.europarl.europa.eu/news/public/focus_page/008-113233-001-01-01-901-20110207FCS13232-01-01-2006-2006/default_p001c006_de.htm

Der Text der neuen Verordnung unter
http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+JOINT-TEXT+C7-2011-0015+0+DOC+PDF+V0//DE&language=DE

Der Bericht im Parlament unter
http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2011-0020+0+DOC+XML+V0//DE

10. eGovernment

Europa macht bei der Online-Verfügbarkeit öffentlicher Dienstleistungen große Fortschritte. In der EU stieg der Online-Zugang bei 20 öffentlichen Basisdienstleistungen im Jahr 2010 auf 82 % gegenüber 69 % im Jahr 2009. Nach dem 9. europäischen EGovernment-Benchmark-Bericht waren u.a. Österreich und Schweden die besten Dienstleister; in diesen Ländern waren 55 % der für eine Unternehmensgründung und 46 % der von Arbeitslosen be-

nötigten Dienstleistungen über ein entsprechendes Portal erreichbar. Als Benchmark werden jährlich 12 öffentliche Basisdienstleistungen für Bürger analysiert: Einkommensteuern, Arbeitsplatzsuche, Sozialversicherungsleistungen, Personaldokumente, PKW-Registrierung, Beantragung einer Baugenehmigung, Anzeige bei der Polizei, öffentliche Bibliotheken, Geburts- und Heiratsurkunden, Einschreibung in eine Sekundarschule, Umzugsbenachrichtigung und Gesundheitsdienstleistungen. Darüber hinaus werden 8 öffentliche Online-Dienstleistungen für Unternehmen untersucht: Sozialbeiträge für Beschäftigte, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer, Registrierung eines neuen Unternehmens, Übermittlung von Daten an das Statistische Amt, Zollerklärung, umweltbezogene Genehmigungen und öffentliche Auftragsvergabe ("eProcurement").
Pressemitteilung der Kommission
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/206&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=e
Der eGovernment-Benchmark-Bericht (Englisch) unter
http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/item-detail-dae.cfm?item_id=6537

11. Gefälschte Arzneimittel

Die EU hat den Kampf gegen gefälschte Arzneimittel auf ihre Fahnen geschrieben. Diese Arzneimittel enthalten minderwertige, gefälschte, überhaupt keine oder falsch dosierte Inhaltsstoffe, so dass sie eine erhebliche Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen. Auch lebenswichtige Medikament, z.B. Krebsmedikamente, werden gefälscht. Schätzungen gehen davon aus, dass in der EU jedes Hundertste verkaufte Medikament gefälscht ist. Die um ein vielfaches höhere Fälschungsrate in einigen Staaten außerhalb der EU stellt aber auch für die EU-Bürger eine zunehmende Bedrohung dar. Denn diese Fälschungen erreichen über die legale Lieferkette auch den Patienten in der EU, u.a. über den Internethandel. Mit dem am 16.2.2011 vom Parlament verabschiedeten Richtlinienvorschlag soll der Arzneimittelfälschung ein Riegel vorgeschoben werden. Insbesondere sollen bei verschreibungspflichtigen Medikamenten bestimmte Sicherheitsmerkmalen auf den Verpackungen die Echtheit und die Identifizierung der jeweiligen Packung gewährleisten und die Prüfung ermöglichen, ob die äußere Verpackung geändert wurde. Des Weiteren sollen Systeme entwickelt werden, die die Rückverfolgbarkeit von Arzneimitteln von der Produktion bis zum Verbraucher und damit den Rückruf von verkauften Medikamenten innerhalb von 24 Stunden möglich machen. Da das Internet einer der Hauptwege ist, über den gefälschte Arzneimittel auf den europäischen Markt gelangen, müssen künftig in Ländern, in denen der Internethandel für Arzneimittel erlaubt ist, die Apotheken eine Genehmigung einholen, um Arzneimittel auch über das Internet zu verkaufen. Und schließlich sollen Informationskampagnen die Bürger über die Risiken des Internetkaufs von Arzneimitteln aufklären. Die Richtlinie bedarf noch der formellen Zustimmung des Rats.

Dann ist sie 24 Monate nach der Veröffentlichung von den Mitgliedstaaten in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen.
Die Pressemitteilung des Parlaments unter
http://www.europarl.europa.eu/de/pressroom/content/20110215IPR13734/html/Gef%C3%A4lschte-Arzneimittel-Parlament-will-Patienten-besser-sch%C3%BCtzen
Den Richtlinientext unter
http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?language=DE&type=TA&reference=20110216&secondRef=TOC
Die Entschließung des Parlaments unter
http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2011-0056&language=DE&ring=A7-2010-0148

12. Luftqualität

Vulkanausbrüche und der winterliche Streudienst haben messbare Auswirkungen auf die Luftqualität. Es stellt sich daher die Frage, ob und in welcher Höhe diese Auswirkungen bei Grenzwertüberschreitungen der Luftqualität zu berücksichtigen, d.h. als unvermeidbar in Abzug zu bringen sind. Dazu hat die Kommission jetzt zwei umfangreiche Kriterienkataloge erarbeitet und als Leitlinien zur Einberechnung natürlicher Ursachen und der Winterstreuung auf die Luftqualität veröffentlicht. Damit haben die Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorgabe, in welcher Höhe sie in diesen Fällen Grenzwertüberschreitungen abziehen können. Dadurch wird der Nachweis erleichtert, wenn es sich nicht um indirekt oder direkt durch menschliche Aktivitäten verursachte Effekte (Vulkanausbrüche) oder um die durch das Streuen und Salzen im Winter hervorgerufene Luftbelastung mit Feinstaub und Natriumchlorid handelt. So wurden z.B. im Frühjahr 2010 noch 4 Wochen nach dem Vulkanausbruch in Island in Baden-Württemberg erhöhte Feinstaubwerte mit Grenzwertüberschreitungen von 50 µg/m³ gemessen.
Die Leitlinien über natürliche Luftverschmutzung vom 18.2.2011 (Englisch 38 Seiten) unter
http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/11/st06/st06771.en11.pdf
Die Leitlinien über winterliche Belastungen vom 18.2.2011 (Englisch 43 Seiten) unter
http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/11/st06/st06775.en11.pdf
Feinstaubwerte in Baden-Württemberg nach Vulkanausbruch in Island unter
http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/67630/

13. Recycling-Gesellschaft

Die Kommission hat einen Bericht über Vermeidung und Recycling von Abfällen veröffentlicht. Danach ist das Ziel noch in weiter Ferne, eine „Recycling-Gesellschaft“ zu werden,

in der Abfall nicht nur vermieden, sondern auch als neuer Rohstoff verwendet wird. Dabei gibt jedoch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten enorme Unterschiede. Die Bandbreite liegt zwischen 10% und mehr als 70 % Recyclinganteil (Deutschland, Österreich). In einigen Mitgliedstaaten sind Abfalldeponien praktisch verschwunden, in anderen dagegen werden noch immer über 90 % des Abfalls im Boden vergraben.
Die Bestimmungen der neuen Abfallrahmenrichtlinie, die bis 12. Dezember 2010 umgesetzt werden musste, wurden - von Ausnahmen abgesehen - in vielen Mitgliedstaaten noch nicht in innerstaatliches Recht übernommen. Die Richtlinie enthält eine verbindliche Rangfolge für die Abfallbewirtschaftung, die festlegt, wie Abfälle vorrangig zu behandeln sind. An erster Stelle steht dabei die Abfallvermeidung, gefolgt von der Wiederverwendung, dem Recycling und anderen Verwertungsverfahren, wobei die Beseitigung etwa auf Deponien erst als letztes Mittel infrage kommen sollte. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2013 ihre Abfallbewirtschaftungspläne zu modernisieren und Abfallvermeidungsprogramme zu erstellen. Außerdem ist vorgesehen, dass bis 2020 50 % der Siedlungsabfälle und 70 % der Bau- und Abbruchabfälle recycelt werden.
Mit der Vorlage des Berichts hat die Kommission für 2011 Leitlinien zur Abfallvermeidung und zur Beurteilung der nationalen Abfallbewirtschaftungspläne und für 2012 zusätzliche Vorschläge für einen weiteren Umbau der EU zu einer ressourcenschonenden Recyclinggesellschaft angekündigt.
Die Pressemitteilung der Kommission unter
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/46&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en
Der Bericht (Englisch 72 Seiten) einschließlich Anhang mit genauen Ergebnissen zu den einzelnen Mitgliedstaaten unter
http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/Commission%20Working%20Doc.pdf

14. Elektro(nik) - Schrott

Das Parlament hat eine neue Richtlinie über Elektro(nik) – Schrott auf den Weg gebracht. Danach soll bis 2016 das Sammelziel von 4 Kilogramm je Europäer und Jahr auf 85% des anfallenden Elektroschrotts – Österreich derzeit 40% - angehoben werden. Der Anwendungsbereich soll sich - mit einigen Ausnahmen z.B. für ortsfeste Großanlagen, militärische Ausrüstungen, Verkehrsmittel und Photovoltaikanlagen - grundsätzlich auf sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte beziehen. Davon sollen je nach Gerätekategorie 50-75% wiederverwertet und 5% wiederverwendet werden. Unter Verantwortung des Handels müssen für alle Arten, Energiesparlampen und Telefone eingeschlossen, Sammelsysteme vorgehalten werden. Elektrohändler müssen Elektrokleinstgeräte (z.B. Toaster, Haartrockner) kostenlos zurücknehmen; davon sind aber Kleinstunternehmer mit sehr geringer Grundfläche“ ausgenommen.

Für die Ausfuhr gebrauchter Geräte muss der Exporteur die Gebrauchsfähigkeit der Geräte nachweisen, womit dem illegalen „Schrottexport“ in Entwicklungsländer ein Riegel vorgeschoben werden soll (Siehe auch nachfolgend Ziff 15). Vor der 2. Lesung muss nun eine Einigung mit dem Rat hergestellt werden, was angesichts der durchaus unterschiedlichen Interessenlage der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ganz einfach sein wird, so z..B. die Sammelquote für 2016 von 85 %, während dem Rat schon die 65% - Quote für überzogen hält.
Pressemitteilung des Parlaments unter
http://www.europarl.europa.eu/news/public/focus_page/008-112869-031-01-06-901-20110131FCS12843-31-01-2011-2011/default_p001c006_de.htm
Der vom Parlament beschlossene Text unter
http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2011-0037+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE

15. Abfallausfuhr Termin: 30.3.2011

Die Kommission hat eine Konsultation über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Abfällen eingeleitet. Mit einem Fragebogen sollen die Möglichkeiten zur Verhinderung illegaler Abfalltransporte ermittelt werden. Dabei geht es insbesondere um die hohe Anzahl von illegalen Abfalltransporten von EU-Staaten in afrikanische
oder asiatische Staaten. Das soll mit einer gesetzlichen Regelung unterbunden werden, die zeitgemäße Kriterien und Anforderungen für die Ausfuhrkontrolle von Abfällen bestimmt. Der englische Fragebogen kann bis zum 30.3.2011 auch deutsch beantwortet werden.

Der Fragebogen unter
http://ec.europa.eu/environment/consultations/waste_shipment.htm

16. Ladegeräte

Ein einheitliches Ladegerät für Handys kommt jetzt auf den Markt. Auf Druck der Kommission wurde ein entsprechendes Gerät von 14 Unternehmen gemeinsam entwickelt. Die Hersteller wollen das neue Ladegerät bis Mitte 2011 auf den Markt bringen und dann sind 30 unterschiedliche Typen von Ladegeräten Auslaufmodelle. Kompatible datenfähige Handys verschiedener Marken können dann mit demselben gemeinsamen Gerät aufgeladen werden – eine große Erleichterung für Handybenutzer. Grundlage war eine im Juni 2009 erfolgte Absprache der EU-Kommission mit führenden Mobiltelefonherstellern. Die neuen Netzteile wurden auf der Grundlage des bereits bestehenden Micro-USB-Steckers vereinheitlicht. Dieser kommt insbesondere bei Kameras und Smartphones zum Einsatz. Die neuen Ladegeräte pas-

sen für alle datenfähigen Handys, also Geräte, die man an einen Computer anschließen und mit denen man im Internet surfen oder E-Mails verschicken kann.
Pressemitteilung der Kommission unter
http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/136&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en

17. EU-Energiepolitik

Der Rat hat Leitlinien für die Energiepolitik festgelegt. In den 25 Aussagen sind u.a. folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Vollendung des Energiebinnenmarktes (Strom und Gas) bis 2014,
- Ausbau von Energieinfrastrukturen; nach 2015 soll kein EU-Land mehr von den europäischen Strom- und Gastnetzen abgekoppelt sein; derzeit gibt es z.B, zwischen Spanien, Frankreich und Deutschland kaum Netzverbindungen,
- Verbesserung der Energieeffizienz; auf die Festlegung eines rechts-verbindlichen Einsparziels wurde (vorerst bis 2013) verzichtet, zugleich aber die Kommission aufgefordert, einen neuen Energieeffizienz – Aktionsplan vorzulegen,
- Energiepartnerschaften mit den wichtigsten Erzeuger-, Transit- und Verbraucherländern und
- Verbesserung des Klimaschutzes.

Zur Energieeffizienz betont der Rat, dass das derzeit gefährdete 20% Effizienzziel bis 2020 erreicht werden muss. Ab dem 1. Januar 2012 sollen daher alle Mitgliedstaaten „ in öffentliche Ausschreibungen für relevante öffentliche Gebäude und Dienstleistungen Energieeffizienzstandards“ aufnehmen.
Die Schlussfolgerungen des Rats vom 4.2.2011 unter
http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/119194.pdf

18. Erneuerbare Energien

Die Kommission hat einen Bericht über Erneuerbare Energien vorgelegt. Im Ergebnis werden von den Mitgliedstaaten eine engere Zusammenarbeit und mehr Investitionen gefordert. Es ist der erste Bericht, nachdem 2009 mit der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie verbindliche nationale Gesamtziele für den Anteil am Endenergieverbrauch festgelegt worden sind. Nach Auswertung der Nationalen Aktionspläne zeigt die EU-Kommission in der Mitteilung auf, was die einzelnen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 bereits erreicht haben. Die Ziele wurden zwar nicht erreicht, aber die Kommission bleibt optimistisch, dass das 20%-Ziel bis 2020 erreicht oder sogar übertroffen werden kann. Voraussetzung wäre, dass die Vorgaben in den Nationalen Aktionspläne auch tatsächlich umgesetzt und die Investition in Erneuerbare, derzeit

35 Mrd. Euro pro Jahr, verdoppelt werden. Angemahnt wird auch ein zügiger Ausbau des Stromnetzes, um höhere Anteile an erneuerbaren Energien ausgleichen zu können.
Die Mitteilung vom 31. Januar 2011 „ Erneuerbare Energien: Fortschritt auf dem Weg zum Ziel für 2020 (18 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/energy/renewables/reports/doc/com_2011_0031_de.pdf

19. Biomasse Termin: 29.3.2011

Die Kommission prüft für den Einsatz von Biomasse die Ausdehnung der Nachhaltigkeitskriterien. Entsprechende Vorschriften gibt es bislang nur für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe. Nun wird mit einer Onlinebefragung ermittelt, ob Nachhaltigkeitskriterien auch erforderlich sind für feste und gasförmige Biomasse zur Stromerzeugung sowie Heizung und Kühlung. Bislang wurden für diese Bereiche keine Notwendigkeit für verbindliche Nachhaltigkeitskriterien gesehen, da Biomasse nur zu einem geringen Anteil importiert wird und bei der großen Anzahl kleiner Erzeuger ein zu hoher bürokratischer Aufwand entstehen würde. Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen endet am 29. März 2011.
Der Online-Fragebogen (Englisch) unter
http://ec.europa.eu/energy/renewables/consultations/doc/20110329_biomass_background.pdf
Weitere Informationen (Englisch) unter
http://ec.europa.eu/energy/renewables/consultations/20110329_biomass_en.htm
Bericht (23 Seiten) der Kommission über Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung fester und gasförmiger Biomasse bei Stromerzeugung, Heizung und Kühlung vom 25.2.2010 unter
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0011:FIN:DE:PDF

20. Küstenzonenmanagement

Es gibt jetzt ein Internetportal zum Küstenzonenmanagement. Im Mittelpunkt dieses Portals stehen bewährte Praktiken in Form zusammengefasster Fallstudien. Damit können Informationen, Erfahrungen, Kompetenzen und Instrumente zum Küstenschutz aus über 1000 verschiedenen Fallstudien zum Nutzen aller Küstenanrainer ausgetauscht werden. Diese umfassende Wissensplattform soll Akteure zur Übernahme bewährter Praktiken ermutigen und dazu beitragen, dass ein integrativer und nachhaltiger Ansatz stärker als bisher in Entscheidungsprozesse einfließen kann
Das Portal unter
http://ec.europa.eu/ourcoast/index.cfm?LanguageID=6&menuID=3

21. Natura 2000 und Hafenausbauten

Die Umsetzung von Natura-2000 bereitet in Hafengebieten bei der Durchführung von Bauprojekten Schwierigkeiten. Zur Lösung dieser Probleme hat die Kommission einen Natura-2000-Leitfaden für Seehäfen veröffentlicht. Der Leitfaden soll dazu beitragen, Rechtsunsicherheiten für hafenwirtschaftsbezogene Planungen und Investitionen in Hafenbauprojekte zu beseitigen, die Verfahren zu beschleunigen und das Natura-2000-Gebietsmanagement zu vereinfachen.
Der Leitfaden (Englisch 46 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/guidance_doc.pdf

22. Viehzucht - CO2-Emissionen

Tiere sind für weniger CO2-Emissionen verantwortlich als bisher vermutet.
Nach einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle werden etwa 9,1 bis 12,8 % des in der EU ausgestoßenen Treibhausgases durch Viehzucht verursacht (Zahlen von 2004). Dabei produzieren Wiederkäuer deutlich mehr CO2 als beispielsweise Schweine oder Geflügel.
Der Bericht (Englisch 323 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/agriculture/analysis/external/livestock-gas/full_text_en.pdf
Eine Zusammenfassung (Englisch 32 Seiten) unter
http://ec.europa.eu/agriculture/analysis/external/livestock-gas/exec_sum_en.pdf

23. Bürgerinitiative

Wie initiiere ich eine Europäische Bürgerinitiative? Dazu hat der Österreichische Städtebund in seiner Gemeinde-Zeitung (02/2011) die nachfolgende Information der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik veröffentlicht:
1. Was ist eine Europäische Bürgerinitiative? Die Europäische Bürgerinitiative ist eine Art „EU-Volksbegehren“. Erstmals können EU-BürgerInnen die Europäische Kommission (EK) direkt ersuchen, neue Gesetzesinitiativen einzubringen.
2. Wie starte ich eine Bürgerinitiative? Sie gründen ein Bürgerkomitee mit mindestens sieben Mitgliedern aus sieben unterschiedlichen EU-Ländern und registrieren Ihre Initiative bei der EK (anzugeben sind u.a.: Titel der Initiative, Inhalt und Zielsetzung, Kontaktdaten der Komitee-Mitglieder, alle Finanzierungsquellen).
3. Kann ich jedes Thema für eine Bürgerinitiative vorschlagen? Nein, die Initiative muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- Sie muss einen Politikbereich betreffen, in dem die EK Handlungsbefugnis hat.
- Sie darf nicht offensichtlich missbraucht und unseriös verwendet werden.
- Sie darf den Werten der EU gemäß den Verträgen nicht widersprechen.

Nach Ihrer Registrierung wird die EK innerhalb von zwei Monaten mitteilen, ob die Initiative den geforderten Bedingungen entspricht.

4. Wie viele Unterschriften müssen gesammelt werden? Mindestens eine Million innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Registrierung. Sie können die Unterschriften entweder auf Papier oder online sammeln. Für die Online-Sammlung stellt die EK eine Software frei zur Verfügung.

5. Kann ich die geforderte Million an Unterstützungserklärungen in einem einzigen Land sammeln? Nein, die Unterschriften müssen momentan aus mindestens sieben EU-Ländern (einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten) kommen. Pro Land ist eine Mindestanzahl an Unterschriften nötig. Diese Zahl errechnet sich durch die
Zahl der Abgeordneten des jeweiligen Landes im EP multipliziert mit 750. (Österreich: 12.750)

6. Wer kann eine Initiative unterschreiben? Alle EU-BürgerInnen, die das Mindestalter für eine Teilnahme an der Wahl des EP erreicht haben (für ÖsterreicherInnen: 16 Jahre). Welche Daten Sie dafür preisgeben müssen, hängt von den Vorgaben der Länder ab. (In den meisten Ländern erforderlich: Name, Hauptwohnsitz, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Ausweisnummer, Unterschrift mit Datum)

7. Was passiert, wenn ich eine Million Unterschriften gesammelt habe? Zuerst müssen Sie Ihre Unterstützungserklärungen den zuständigen Stellen in den einzelnen EU-Ländern übermitteln, welche die Gültigkeit der Unterschriften innerhalb von drei Monaten überprüfen und Ihnen dann ein Zertifikat ausstellen. Mit dem Zertifikat können Sie nun die Bürgerinitiative an die EK übergeben. Dann werden Sie
eine Einladung erhalten, um der EK Ihr Anliegen umfassend zu erklären und Ihre Initiative in einem öffentlichen Hearing im EP zu präsentieren. Innerhalb von drei Monaten muss die EK ihre Schlussfolgerungen zur Initiative und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen öffentlich darlegen.

8. Was passiert mit den Unterschriften danach? Sie als Initiator sind dafür verantwortlich, die personenbezogenen Daten der BefürworterInnen Ihrer Initiative innerhalb eines Monats nach Übergabe an die EK oder innerhalb 18 Monate nach der Registrierung Ihrer Initiative vollständig zu vernichten. Dasselbe gilt für die EU-Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der Ausstellung des Gültigkeits-Zertifikats.

9. Wann kann ich mit meinem Engagement beginnen? Die EU-Mitgliedstaaten haben nach der Veröffentlichung der Bürgerinitiative im Amtsblatt der EU noch zwölf Mo-
nate Zeit, um die von der EK, dem EP und dem Rat beschlossenen Regeln in ihre Gesetzesbücher zu übernehmen. Voraussichtlich ab Jänner 2012 können Sie dann starten!

10. Wo erhalte ich weitere Informationen? Die EK wird in den nächsten Monaten eine Anlaufstelle für Ihre Fragen zur Bürgerinitiative einrichten. Weiters werden Ihnen die „Europe Direct“- Informationsbüros als AnsprechpartnerInnen in den Bundesländern zur Verfügung stehen.